

Bundesrat

Drucksache 666/1/89

05.02.90

AS - G - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung über unwirtschaftliche Arzneimittel
in der gesetzlichen Krankenversicherung

Punkt der 609. Sitzung des Bundesrates am 16. Februar 1990

A

AS
G

1. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS) und der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G) empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zuzustimmen.

Begründung:

Der Bundesrat teilt zwar die Auffassung des Bundesarbeitsministers, daß die Ausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung für Arzneimittel ein nicht mehr vertretbares Maß erreicht haben. Er hält jedoch die in o.g. Verordnung vorgelegte Negativliste unwirtschaftlicher Arzneimittel aus gesundheits- und ordnungspolitischen Gründen für kein geeignetes Mittel, eine mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu vereinbarende Struktur der Arzneimittelversorgung zu erreichen. Angesichts des Umstandes, daß nach

Ausgeliefert am 06. FEB. 1990

Auffassung unabhängiger Expertengruppen, wie der Arzneimittel-Transparenzkommission und des GKV-Arzneimittelindex, zwischen 30% und 40% der auf dem Markt befindlichen, zum Leistungsspektrum der gesetzlichen Krankenversicherung gehörenden Arzneimittel unter therapeutischen Gesichtspunkten entbehrlich sind, ist die vom Bundesarbeitsminister in der Verordnung über unwirtschaftliche Arzneimittel getroffene Auswahl unwirtschaftlicher Wirkstoffe bzw. Wirkstoffkombinationen nicht nachvollziehbar. Mit der gleichen wie in der Verordnung gelieferten Begründung könnten andere als die nunmehr betroffenen Präparate auf die Negativliste gesetzt werden. Hierin liegt eine rechtliche wie gesundheitspolitisch fragwürdige Ungleichbehandlung.

Ferner bestehen grundsätzliche Bedenken gegen den im Gesetz zwar vorgesehenen, ordnungspolitisch aber falschen Weg, den Arzneimittelmarkt über eine Rechtsverordnung der Bundesregierung bereinigen zu wollen. Es ist von daher notwendig, die mit dem Gesundheits-Reformgesetz eingeleiteten Fehlentwicklungen umgehend zu korrigieren und mit einer Novellierung des Gesetzes ein Konzept einer wirklichen Reform vorzulegen. Der Bundesrat vertritt die Auffassung, daß sowohl eine Negativliste unwirtschaftlicher als auch eine Positivliste wirtschaftlicher Arzneimittel nur dann sinnvoll und legitimierbar sind, wenn sie von den beteiligten Akteuren im Gesundheitswesen - Krankenkassen, Kassenärzten, Apothekern - in Selbstverwaltung definiert worden und in Preisverhandlungen mit den Herstellern präzisiert worden sind.

B

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS) und der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G)

empfehlen dem Bundesrat hilfsweise, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit der Maßgabe nachstehender Änderungen zuzustimmen:

2. Zu § 2 Abs. 2 Nr. 1

In § 2 Abs. 2 ist die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"1. Arzneimittel als ausschließlich homöopathische oder anthroposophische Zubereitungen oder mit ausschließlich phytotherapeutischen Bestandteilen,"

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Ausschließlich homöopathische oder anthroposophische Bestandteile sind nicht definierbar. Es handelt sich vielmehr um Herstellungsverfahren und Therapieeinrichtungen.

AS
G

AS
G

3. Zu Anlage 1 Nr. 1

In Anlage 1 Nr. 1 sind nach dem Wort "ausgenommen" die Worte "Kombinationen von Antibiotika mit Sekretolytika und" einzufügen.

Begründung:

Kombinationen von Antibiotika mit Sekretolytika können durchaus sinnvoll sein, da bestimmte Sekretolytika über die expektierende Wirkung die lokale antibiotische Wirkung verstärken, z.B. durch Erhöhung der Antibiotikakonzentrationen im Bronchialgewebe und Verminderung der Keimadhäsion im Respirationstrakt. Die Kriterien für einen generellen Ausschluß solcher Kombinationen von der Erstattungsfähigkeit sind daher nicht erfüllt.

C

Wi

4. Der Wirtschaftsausschuß (Wi)

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

D

AS
G

5. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS) und der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G)

empfehlen dem Bundesrat ferner hilfsweise, die nachstehende EntschlieÙung zu fassen:

Der Bundesrat hat im Zuge seiner Erörterungen der Verordnung über unwirtschaftliche Arzneimittel in der gesetzlichen Krankenversicherung wiederum festgestellt, daß das Zulassungsinstrumentarium des Arzneimittelgesetzes prinzipiell ausreichend ist, um den Erfordernissen der gebotenen Wirksamkeit, Unbedenklichkeit und Qualität von Arzneimitteln Rechnung zu tragen, jedoch das Zulassungsverfahren beschleunigt werden muß. Die Bundesregierung wird daher nachdrücklich gebeten, durch geeignete organisatorische und personelle Maßnahmen die Funktionsfähigkeit insbesondere der Zulassungsbehörde beim Bundesgesundheitsamt sicherzustellen. Es ist nach Auffassung des Bundesrates auf Dauer nicht vertretbar, daß ein grundlegendes Gesetz der Patientensicherheit und damit des Verbraucherschutzes hinsichtlich der Zulassung nicht in der gebotenen Weise vollzogen werden kann. Insoweit bleibt auch zu prüfen, ob weitere, über die derzeit anstehende Änderung des Arzneimittelgesetzes hinausgehende rechtliche Bestimmungen zur Entlastung der Bundesoberbehörde erforderlich sind. In diesem Zusammenhang ist der Bundesrat zudem der Auffassung, daß die Verordnung über unwirtschaftliche Arzneimittel in der gesetzlichen Krankenversicherung vor ihrem Inkrafttreten von der Bundesregierung im Hinblick auf die weitere Entwicklung des Standes der medizinischen Erkenntnisse, wie sie sich insbesondere aus den Zulassungsentscheidungen des Bundesgesundheitsamtes und der weiteren Aufbereitung des wissenschaftlichen Erkenntnismaterials ergibt, überprüft und gegebenenfalls angepaßt wird. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, hierüber zu berichten.